

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.05.1981

Geschäftszahl

81/03/0007

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

81/03/0008

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2261/77 B VS 3. Juli 1979 VwSlg 9901 A/1979 RS 1

Stammrechtssatz

§ 52 Abs 1 VwGG 1965 verbietet zumindest dort, wo die in einer Beschwerde angefochtenen Bescheide von verschiedenen belangten Behörden, die im Sinne des § 47 Abs 5 VwGG 1965 verschiedenen Rechtsträgern zuzurechnen sind, ausgegangen sind, eine wechselseitige Rücksichtnahme auf die Rechtsverhältnisse, die zwischen dem Bfr und der einen belangten Behörde (dem einen Rechtsträger) einerseits und zwischen dem Bfr und der anderen belangten Behörde (dem anderen Rechtsträger) andererseits besteht.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1981:1981030007.X09